



Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten- versammlung	Vorlage-Nr: 0283/S/25 Datum: 24.09.2025
1. Änderung der Sanierungssatzung der Schöfferstadt Gernsheim	

BESCHLUSS:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den beiliegenden Entwurf der 1. Änderung der Sanierungssatzung zum Förderprogramm Wachstum und nachhaltige Erneuerung der Schöfferstadt Gernsheim.

Die Sanierungssatzung wird in § 2 um die Erweiterung des Sanierungsgebietes ergänzt und in § 5 wird die Durchführungsfrist verlängert auf den 31.12.2031.

BEGRÜNDUNG:

Die Gebietsgrenzen sind wesentlicher Teil der Sanierungssatzung. Gemäß bereits erfolgtem Beschluss zur Fortschreibung des Innenstadtentwicklungskonzeptes erfolgt nun noch die Anpassung mit der damit einhergegangenen Gebietserweiterung um Flur 2, Flurstück 41/4, Rheinpark.

Weiterhin wird die Durchführungsfrist auf den 31.12.2031 verlängert. Mit Antrag 2025 wurden letztmalig Fördermittel aus dem Programm beantragt. Der Fördermittelegeber ermöglicht eine Umsetzung in den Folgejahren. Um die Projekte ordnungsgemäß realisieren und abrechnen zu können, ermöglicht die Verlängerung der Durchführungsfrist den nun gebotenen größeren Handlungsspielraum.

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

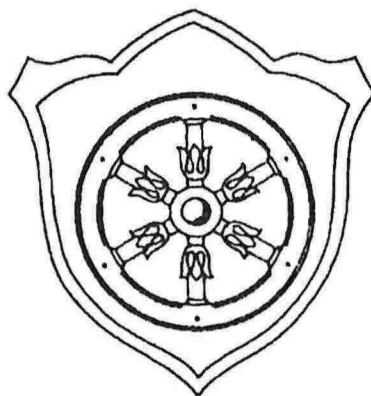
Weitere Erläuterungen können mündlich gegeben werden.

gez. Burger, Bürgermeister

ANLAGE:

- 1. Änderung der Sanierungssatzung

1. Änderung der Satzung
der Schöfferstadt Gernsheim
über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebiets „Innenstadt“
(Vereinfachtes Sanierungsverfahren
gemäß § 142 Abs. 4
Baugesetzbuch BauGB)



Veröffentlicht in der Ried-Information Gernsheim Nr.
vom

**1. Änderung der Satzung der Schöfferstadt Gernsheim
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Innenstadt“
(Vereinfachtes Sanierungsverfahren gemäß § 142 Abs. 4
Baugesetzbuch BauGB)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) - in Verbindung mit § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. 1. S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 12.08.2025 Nr. 189, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.10.2025 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 2 Begrenzung des Sanierungsgebietes

2.

Die Grenze des Sanierungsgebietes wird erläuternd wie folgt beschrieben:

Im Norden: entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen der Schafstraße, der Zwingenberger Straße

Im Osten: entlang der Ostseite der Andreas-Brentano-Straße bzw. entlang der Ostseite der Hafenspitze bzw. des Festplatzes

Im Süden: entlang der südlichen Grundstücksgrenzen an der Bleichstraße, der Rheinstraße bzw. entlang der Südseite der Rheinstraße, einschließlich des Rheinparks (Flur 2, Flurstück 41/4)

Im Westen: entlang der Westseite der Wormser Straße, der Westgrenze des Europagartens sowie des Rheins.

Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan nach Absatz 1.

§ 5 Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 31.12.2031.

§ 6 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser 1. Änderungssatzung zur Sanierungssatzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gernsheim, den 28.10.2025

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

D.S. gez. Burger, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung _____ wurde am
_____ in der Ried-Information Nr. _____ öffentlich bekannt gemacht.

Gernsheim, den

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

D.S. gez. Burger, Bürgermeister